

Entlastung für Betriebsrentner

Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge

Seit Jahresbeginn werden Empfänger von Betriebsrenten bei den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung finanziell entlastet. Dazu wurde ein Freibetrag zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 159,25 Euro festgesetzt, der jährlich dynamisiert wird. Für die ersten 159 Euro der Betriebsrente müssen keine Kassenbeiträge mehr gezahlt werden. Erst darüber hinaus wird die Betriebsrente „verbeitragt“. Das heißt: Ein Drittel der Arbeitnehmer mit kleinen Betriebsrenten zahlt gar keinen Beitrag mehr, ein weiteres knappes Drittel zahlt nur noch maximal den halben Beitrag und ein weiteres gutes Drittel mit höheren Betriebsrenten wird ebenfalls spürbar entlastet. So will die Politik das Vertrauen in die betriebliche Altersvorsorge stärken und insbesondere der jungen Generation signalisieren, dass es sich lohnt, privat vorzusorgen. Doch die Entlastung für Betriebsrenten hat auch eine Kehrseite, denn sie geht für die gesetzliche Krankenversicherung auf lange Sicht mit erheblichen Mehrausgaben einher.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium.de

Rechenbeispiel

Betriebsrente 2020:	169 Euro
Minus Freibetrag (159 Euro) =	10 Euro
Davon 15,7% KV-Beitrag (14,6 + 1,1) =	1,57 Euro
Im Gegensatz zu bislang	26,53 Euro